

Gemeinsame Vereinbarung
von Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden
zur Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen
in Nordrhein-Westfalen

Für eine Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Land und Kommunen

Präambel

Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen verzeichnen einen anhaltend hohen Zuzug von Geflüchteten. Alleine im vergangenen Jahr haben die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über 220.000 Geflüchtete aus der Ukraine – zumeist Frauen und Kinder – sowie mehr als 40.000 Asylsuchende aus anderen Ländern aufgenommen und untergebracht. Bis Ende August 2023 sind weitere 38.000 Asylsuchende nach Nordrhein-Westfalen gekommen, alleine im August waren es rund 7.000. Diese Menschen müssen gut aufgenommen, untergebracht und versorgt werden. Das ist eine humanitäre Pflicht. Land und Kommunen in NRW sind fest entschlossen, diese großen Aufgaben in einer Verantwortungsgemeinschaft mit dem Bund zu meistern.

Zuletzt ist dabei ein deutlich höherer Anteil von Geflüchteten aus Drittländern festzustellen. Bis über ihren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Einzelfall entschieden wird und ggf. eine Rückführung erfolgt, muss ihre Unterbringung, Versorgung und Integration sichergestellt werden. Angesichts mangelnden Wohnraums in vielen Regionen stehen viele Kommunen auch vor der Herausforderung, dass bestehende Gemeinschaftsunterkünfte noch immer mit Geflüchteten belegt sind, die bereits seit den Jahren nach 2015 zu uns gekommen sind. Das stellt auch ein Integrationshemmnis dar und verschärft den Platzmangel in kommunalen Unterbringungseinrichtungen. Im Zusammenwirken mit weiterhin hohen Zuzugszahlen stellt dies das Land und die Kommunen vor immer größere finanzielle, personelle und kapazitäre Probleme und bringt sie an die Grenzen der Belastbarkeit.

I) Effektive Steuerung des Zuzugs von Asylsuchenden durch den Bund

Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände sehen die Bundesregierung in der Pflicht, eine von Humanität und Ordnung geprägte Asylpolitik umzusetzen. Für das Land, seine Städte, Gemeinden und Kreise ist klar: Wer vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung flieht und daher unseren Schutz braucht, bekommt in Nordrhein-Westfalen Hilfe. Um auch künftig diejenigen, die unsere Hilfe brauchen, angemessen unterbringen und versorgen zu können, muss der Zuzug derjenigen, die keine dauerhafte Bleibeperspektive in unserem Land haben, reduziert werden. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben bereits am 10. Mai 2023 zahlreiche Maßnahmen vereinbart, um den Zuzug von Geflüchteten stärker zu steuern

und Rückführungen von Personen, die nicht in Deutschland bleiben können, zu beschleunigen. Die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände fordern die Bundesregierung auf, die Umsetzung der Beschlüsse vom 10. Mai 2023 in der verabredeten Weise sicherzustellen und darüber hinaus ihr Engagement zu verstärken, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Kommunen zu leisten.

II) Verantwortungsgemeinschaft des Bundes mit den Ländern, Städten, Gemeinden und Kreisen

Aufgrund der aktuell unzureichenden Steuerung des Zuzuges Asylsuchender durch den Bund muss eine hohe Zahl von Menschen in den Städten und Gemeinden untergebracht werden. Viele Menschen ohne Bleibeperspektive können nicht rückgeführt werden, weil der Bund hierfür die notwendigen Voraussetzungen (noch) nicht geschaffen hat. Die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände sehen daher eine besondere politische Verantwortung des Bundes auch für die Finanzierung der Unterbringung und Versorgung der zu uns kommenden Menschen. Bund, Land und die Kommunen sind in einer Verantwortungsgemeinschaft. Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass der Bund weiterhin Teil der gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft bleibt. Die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände fordern daher gemeinsam den Bund auf, ab dem Jahr 2024 ein atmendes und auskömmliches Finanzierungssystem für die Unterbringung, Versorgung und Integration Geflüchteter einzurichten:

- Insbesondere sollte der Bund die vollen Kosten der Unterkunft für Menschen mit Fluchthintergrund übernehmen.
- Außerdem muss sich der Bund wieder mit einer auskömmlichen und dynamisierten Pauschale pro Geflüchteten an den Kosten der Länder und Kommunen beteiligen.
- Darüber hinaus muss der Bund seiner finanziellen Verantwortung im Bereich Integration strukturell mit einem dynamisierten Betrag – und nicht nur per Einmalzahlung – nachkommen und die migrationsspezifische Beratung und Erstorientierungs- und Integrationskurse des BAMF sowohl quantitativ als auch qualitativ bedarfsgerecht ausbauen.
- Ebenso geboten ist die Zahlung einer dynamisierten Pauschale des Bundes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich an den Zugangs- und Bestandszahlen bemisst.

III) Unterbringung und Versorgung Asylsuchender in Nordrhein-Westfalen

Auch bei der Unterbringung und Versorgung bilden Land und Kommunen eine Verantwortungsgemeinschaft. Das Land ist verpflichtet, für die Aufnahme und eine erste Unterbringung der Asylsuchenden Sorge zu tragen, während die Kommunen für eine dauerhafte Unterbringung zuständig sind. Um die Kommunen und auch die Zivilgesellschaft in der aktuellen Situation in dieser Aufgabe zu unterstützen, werden die Unter-

bringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen erhöht. Dabei zeigt sich zunehmend, dass die Möglichkeiten zum Kapazitätsausbau auch für das Land begrenzt sind, auch weil die Akzeptanz für Aufnahmeeinrichtungen insgesamt sinkt. Aus diesem Grund wird die Errichtung ausreichender Unterbringungsmöglichkeiten sowohl für die Erstunterbringung als auch für die dauerhafte Unterbringung nur gelingen, wenn dies als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet wird, an der sich die Akteure weiterhin mit großem Engagement auf allen – auch zivilgesellschaftlichen – Ebenen beteiligen. Der 6-Punkte-Plan der Landesregierung soll dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Neben dem bereits bestehenden ressortübergreifenden Koordinierungsstab hat das MKJFGFI eine Task-Force eingerichtet. Sie identifiziert Beschleunigungs-Potentiale bei der Entwicklung neuer Landeskapazitäten. Gleichzeitig müssen Spannungen auf dem Wohnungsmarkt entschärft werden, um die Unterbringung von Geflüchteten mit Bleibeperspektive/mit Aufenthaltsstatus sicherzustellen.

Die Kommunalen Spitzenverbände und das Land verständigen sich auf die nachfolgenden Eckpunkte, um auch künftig eine menschenwürdige Unterbringung der Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen zu sichern:

1. Das Land wird bis Anfang 2024 Landesunterkunftsmöglichkeiten in den Kommunen in einem Umfang von zunächst zusätzlich 3000 Plätzen für die Erst-Unterbringung schaffen. Eine Verlängerung von auslaufenden Mietverträgen der Landeseinrichtungen wird von den Kommunen unterstützt.
2. Das Land erlässt einen neuen Unterbringungserlass an die Bezirksregierungen mit Kapazitätszielen pro Regierungsbezirk.

Die Kommunen verpflichten sich an der Erreichung der Kapazitätsziele intensiv mitzuarbeiten und das Land bei der Suche und Auswahl geeigneter Unterkunftsmöglichkeiten für die Erst-Unterbringung im konstruktiven Austausch zu unterstützen. In diesem Rahmen übermitteln die Kommunen eigene, geeignete Vorschläge an die Bezirksregierungen, um eine ausgewogene regionale Verteilung zu erreichen.

Bei den Vorschlägen können auch Liegenschaften einbezogen werden, die Belegkapazitäten von weniger als 300 Plätzen vorsehen, sofern ein wirtschaftlicher Betrieb – bspw. im (auch interkommunalen) Verbund mit anderen Einrichtungen – möglich ist. Land und Kommunen verabreden darüber hinaus gemeinsam Wege, wie die Kommunen in Amtshilfe Plätze für Landeskapazitäten zur Verfügung stellen können.

Es erfolgt eine frühzeitige Kommunikation zwischen Land und Kommunen, um vor Ort Unterbringungsmöglichkeiten zu planen.

Sofern eine Kommune eine vom Land auf ihrem Gebiet geplante Unterbringungseinrichtung ablehnt, wird nach Möglichkeit von der Kommune ein geeigneter Alternativstandort benannt.

3. Um bis zur Errichtung der zusätzlichen Erst-Unterbringungsplätze sicherzustellen, dass jeder in Nordrhein-Westfalen ankommende Geflüchtete Obdach hat und versorgt ist, verständigen sich Land und Kommunen auf die gemeinsame Schaffung von Notfallkapazitäten.
4. Die gem. Nr. 1 und 3 geschaffenen Unterbringungsplätze werden bei Belegung 1:1 auf die jeweiligen Aufnahmeverpflichtungsquoten der Kommunen angerechnet.
5. Das Land wird zudem Maßnahmen zur freiwilligen Rückkehr von Asylsuchenden konzeptionell weiter ausarbeiten und stärken.
6. Land und Kommunen sind sich darin einig, dass sie alle Möglichkeiten nutzen wollen, um die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften zu erleichtern. Potenziell bestehen solche Möglichkeiten unter anderem im Vergabe- und im Baurecht. Sofern und sobald die durch das zuständige Ministerium bereits angestoßene Prüfung entsprechende Optionen bestätigt, sollen diese kurzfristig umgesetzt bzw. an den Bund adressiert werden.

IV) Finanzierung

Unabhängig von den finanziellen Forderungen gegenüber dem Bund vereinbaren die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände folgende Eckpunkte für die Flüchtlingsfinanzierung in 2023:

1. Zusätzlich zu den bisherigen Unterstützungen wird das Land weitere 808 Mio. Euro zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge an die Kommunen auskehren. Diese Summe entspricht dem voraussichtlichen Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an der Summe von 3,75 Mrd. Euro, die der Bund den Ländern am 02. November 2022 und am 10. Mai 2023 für das Jahr 2023 insgesamt zugesagt hat. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 215 Mio. Euro, die dem Landesanteil aus den am 10. Mai 2023 zugesagten 1 Mrd. Euro entsprechen; darunter 100 Mio. Euro, die entsprechend den Vorgaben der Bundesregierung zur Digitalisierung der kommunalen Ausländerbehörden über ein Förderprogramm des MHKBD zur Verfügung gestellt werden.
 - b. 593 Mio. Euro, die – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – beim Aufbau kommunaler Unterbringungskapazitäten gerade mit Blick auf die nach wie vor große Zahl ukrainischer Geflüchteter aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine“ gezahlt werden sollen.
2. Vor dem Hintergrund des Verhandlungsergebnisses mit dem Bund über ein atmen-des Finanzierungssystem werden Land und Kommunen sich über eine Anpassung der FlüAG-Pauschale verständigen.

3. Über die Ausgestaltung der Finanzierung ab 2024 werden Land und Kommunen nach Abschluss der Bund-Länder-Gespräche zur Flüchtlingsfinanzierung im November beraten.

Düsseldorf, 29. September 2023

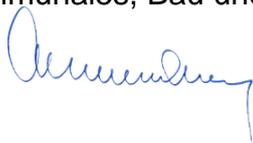
Der Ministerpräsident



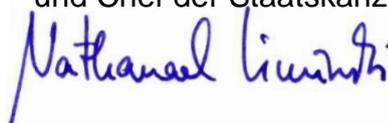
Die Ministerin
für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration



Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

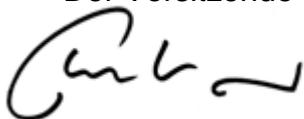


Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien
und Chef der Staatskanzlei



Städtetag Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende



Der Geschäftsführer

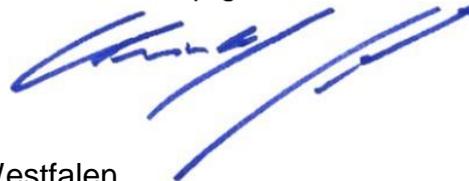


Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Der Präsident



Der Hauptgeschäftsführer



Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Der Präsident



Der Hauptgeschäftsführer

